

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/513/2021

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 04.05.2021	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	08.03.2021	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	18.03.2021	vertagt	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Verwaltungsrat	20.05.2021	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Stadtvorstand	22.11.2021	Vorberatung N	
Hauptausschuss	30.11.2021	Vorberatung Ö	
Verwaltungsrat	09.12.2021	Vorberatung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Stadtrat	14.12.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Umorganisation EWL zur Anpassung der Organisation an die steuerlichen Belange des § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat und der Stadtrat stimmen einer Umorganisation des EWL mit Neugründung eines Eigenbetriebes bei der Stadtverwaltung Landau entsprechend der nachfolgend aufgeführten Variante 3 zu.
2. Der EWL und die zuständigen städtischen Ämter und Abteilungen werden beauftragt, die entsprechende Detailausgestaltung der favorisierten Variante 3 durchzuführen und diese dem Verwaltungsrat und dem Stadtrat im Rahmen einer Sitzungsvorlage vorzulegen.
3. Der EWL wird beauftragt die notwendigen weiteren Schritte vorzubereiten: Beteiligung der Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten sowie Einholung aller notwendigen Stellungnahmen und Gutachten (z.B. zu Fragen eines Betriebsführungsvertrags, Beteiligung der Finanzverwaltung etc.), Erstellung einer Satzung und Abstimmung mit Kommunalaufsicht bei der Allgemeinen Dienstleistungsdirektion in Trier.

Begründung:

Varianten Lösung § 2b

Der Verwaltungsrat des EWL wurde schon umfangreich über die möglichen Konsequenzen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU (Gültigkeit seit 1997) informiert. Der deutsche Gesetzgeber hat die Umsetzung der Richtlinie in die deutsche Steuergesetzgebung sehr spät aufgenommen. Dazu wurde der Paragraph 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgenommen. Ursprüngliches

Ziel war es, die bisherigen Leistungen der kommunalen Körperschaften, soweit möglich, auch weiterhin umsatzsteuerfrei zu behandeln. Dabei verwendet das Gesetz viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer zweifelsfreien Auslegung bedürfen. Hierzu werden von den Finanzbehörden Anwendungserlasse veröffentlicht.

Bei Einführung des § 2b im Jahr 2016 wurden den Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften eine fünfjährige Übergangsfrist gewährt. Die wesentlichen Anwendungserlasse erschienen allerdings erst Ende 2019, Anfang 2020. Im Verbindung mit der Covid-Pandemie wurde deutlich, dass die verfügbare Zeit für eine saubere Umsetzung äußerst knapp ist. Aus diesem Grund wurde die Umsetzungsfrist auf den 01.01.2023 verlängert.

Die wesentliche Änderung gegenüber dem „alten“ Steuerrecht besteht darin, dass eine Gebietskörperschaft nun nicht mehr grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit ist, sondern genau umkehrt grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist. Nur bei den Aufgaben oder Leistungen, die durch den § 2b definiert werden, erfolgt keine Besteuerung. Alle anderen Leistungen sind dann mit den geltenden Mehrwertsteuersätzen zu versteuern.

Der EWL beschäftigt sich schon seit 2015 mit der Thematik. Schnell wurde klar, dass es in vielen Bereichen zu keinen Änderungen kommen wird, mit Ausnahme des Bauhofs. Leider hat sich die Gesetzesauslegung in dieser Zeit deutlich zum Nachteil für die öffentlichen Unternehmen verändert. So wurde z. B. im ersten Anwendungserlass dargestellt, dass die Aufgabe „Bauhof“ umsatzsteuerfrei ist. Bei genauerer Betrachtung wurde immer deutlicher, dass „Bauhof“ keine Aufgabe ist, sondern eine Organisationsstruktur mit vielfältigen Aufgaben darstellt. Dies wurde dann später durch einen der o.a. Anwendungserlasse des Bundesministeriums der Finanzen klargestellt, was zu einer völligen Neubewertung der steuerrechtlichen Fragen geführt hat.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates 860/4652020 haben wir das Beratungsbüro PWC beauftragt, die kompletten Leistungen des EWL in Hinblick auf das Umsatzsteuerrecht zu durchleuchten. Dies war wichtig, um nicht in den Vorwurf z. B. einer fahrlässigen Steuerverkürzung hineinzugeraten. In fast allen Fällen wurde unsere steuerliche Sicht bestätigt, siehe beigelegtes Gutachten von PWC:

Unsere Kernprobleme der steuerlichen Betrachtung liegen danach wie erwartet im Bereich des Bauhofs. Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich folgerichtig fast ausschließlich auf den Bauhof.

Nicht nur Leistungen, die der EWL für die Stadt erbringt, können einer Steuerpflicht unterliegen, sondern auch Leistungen der Stadt an den EWL. Nachfolgend sind die wesentlichen Leistungen die zukünftig einer Umsatzbesteuerung unterliegen werden dargestellt.

Dienstleistungen EWL für Stadt

- Bauhofleistungen (Pflege von Grünflächen, Parkanlagen und Straßenbegleitgrün, Mähen von Sportplätzen, Straßenunterhalt, -markierung, -reinigung, Winterdienst, Papiereimerleerung außerhalb der öffentlichen Straßenreinigung, Parkscheinautomaten, Stadtteilservice)
- Gewässerunterhalt

Dienstleistungen Stadt für EWL

- DV-Dienstleistungen
- Rechtliche Dienstleistungen
- Leistungen Geoinformation und Vermessung
- Personaldienstleistungen (ist noch nicht abschließend bewertet vom BMF)

Bei der Prüfung von Gestaltungsmöglichkeiten spielen folgende Begriffe eine wichtige Rolle, weshalb eine kurze Definition der Begriffe notwendig ist:

Hoheitliche Tätigkeit

Aufgabe ist den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten, z. B. Abwasserbeseitigung.

Vermögensverwaltung

Eine Vermögensverwaltung liegt dann vor, wenn Vermögen genutzt, z. B. unbewegliches Vermögen (Gebäude u.ä.) vermietet oder verpachtet wird. Erzielt der EWL als Körperschaft des öffentlichen Rechts Einnahmen aus Vermietung, sind diese dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen.

Aufgabenübertragung

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Übertragung der Aufgabe (delegierende Übertragung) oder lediglich der Durchführung der Aufgabe (mandatierende Übertragung).

Mandatierende Übertragung¹: Im Falle einer mandatierenden Vereinbarung wird eine Übertragung dergestalt vorgenommen, dass die Zuständigkeit der „übertragenden Gemeinde“ zur Wahrnehmung der Aufgabe unberührt bleibt, also der an dem öffentlich-rechtlichen Vertrag beteiligten Körperschaft lediglich die Durchführung einer Aufgabe übertragen wird.

Delegation¹: Eine beteiligte Kommune kann einzelne Aufgaben der übrigen Kommune(n) in ihre eigene Zuständigkeit übernehmen (vgl. zum Beispiel Art. 7 Abs. 2 BayKommZG; § 23 Abs. 2 GkG NW). Bei einer solchen delegierenden Vereinbarung wird die Aufgabe selbst, also zum Beispiel die Entsorgung von Altpapier im Gemeindegebiet im Sinne einer Pflichtenübertragung zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragen. Die übertragende Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung im Umfang der Übertragung befreit.

Beispiel Winterdienst:

Der Bauhof des EWL ist von der Stadtverwaltung Landau, vertreten durch das Stadtbauamt, mit der Durchführung der hoheitlichen Aufgabe Winterdienst beauftragt. Hier handelt es sich also um eine mandatierende Übertragung. Die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Winterdienst (Auswahl der Straßen, Festlegung der Touren und Prioritäten, Verkehrssicherungspflicht) liegt weiterhin bei der Stadtverwaltung. Der EWL rechnet seine erbrachten Dienstleistungen anhand seiner Leistungsdaten ab wie ein externer Dritter.

Bei einer delegierenden Aufgabenübertragung, z. B. in der Anstaltssatzung, würde die Aufgabe „Winterdienst“ auf den EWL übergehen. Der EWL hat dann die Aufgabe in

¹ Aus Veröffentlichung Nr. 51 DStGB 2005

eigener Verantwortung durchzuführen. Die Stadt hat dem EWL den Aufwand für die Aufgabenerledigung zu erstatten.

Ohne die Problematik, die sich aus der europäischen Mehrwertsteuer-System-Richtlinie ergibt, gäbe es aus Sicht des EWL und der Stadtverwaltung Landau keine Notwendigkeit, an der Organisations- und Betriebsstruktur des Bauhofs Änderungen vorzunehmen. Aus den o.a. steuerrechtlichen Gründen sind aber die nachfolgend aufgeführten Varianten zu prüfen und es ist eine Entscheidung für eine Variante zu treffen. Die Varianten wurden mit den beteiligten Fachämtern der Stadt Landau durchgesprochen.

Nachfolgend sind die möglichen Alternativen aufgezeigt, wie spätestens ab dem 01.01.2023 auf das neue Umsatzsteuerrecht reagiert werden kann.

Nullvariante: Leistungsaustausch wird voll besteuert

Es erfolgt keine organisatorische Änderung. Die vom EWL für die Stadt Landau erbrachten Leistungen ohne volle Aufgabenübertragung werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben mit dem vollen Mehrwertsteuersatz versteuert.

Die Ermittlung der Mehrbelastung der Stadt erfolgt am Beispiel der Daten des Wirtschaftsplanes 2021. Bei einem Nettoumsatz mit der Stadt in Höhe von 3,1 Mio. € fällt somit eine Umsatzsteuer von rund 589 T€ an. Dagegen rechnen können wir einen Vorsteuerabzug für Bezug von Waren und Dienstleistungen in Höhe von rund 200 T€ mit rund 38 T€. Somit verbleibt ohne Berücksichtigung der Abschreibungen ein Mehraufwand für die Stadt von rund 550 T€. Dieser teilt sich wie folgt auf die einzelnen Fachämter auf:

➤ Stadtbauamt Umsatz gesamt		1.400.000 €
Baulicher Unterhalt	850.000 €	
Reinigungsleistungen	60.000 €	
Winterdienst	76.000 €	
Miete (USt-frei)	50.000 €	
Parkscheinautomaten	310.000 €	
Stadtteilservice	54.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		218.500 €
Umweltamt Umsatz gesamt		1.175.000 €
Grünflächenpflege	850.000 €	
Gewässerunterhalt	15.000 €	
Stadtteilservice	310.000 €	
Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		223.250 €
Gebäudemanagement Umsatz gesamt		125.000 €
Stadtteilservice	110.000 €	
Parkscheinautomaten	5.000 €	
Grünpflege	8.000 €	
Straßenunterhalt	2.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		23.750 €
Amt für Schulen, Kultur und Sport gesamt:		59.000 €
Stadtteilservice	28.700 €	
Grünpflege	30.000 €	
Winterdienst	300 €	

Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		11.210 €
Ordnungsamt Umsatz gesamt		105.000 €
Miete Fundradlager (USt-frei)	7.500 €	
Stadtteilservice	89.000 €	
Grünpflege	4.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		17.670 €
Hauptamt Umsatz gesamt		25.000 €
Stadtteilservice	25.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		4.750 €
Sonstiger Umsatz für Stadtverwaltung gesamt:		215.500 €
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		40.945 €

Der Umsatz des Bauhofes für die anderen Abteilungen bleibt als Innenumsatz von der Besteuerung befreit. In der Summe sind dies rund 1.195.000 €.

Nachfolgende Leistungen der Stadt Landau für den EWL wirken sich steuerpflichtig wie folgt aus:

DV-Dienstleistungen gesamt		130.000 €
DV-Dienstleistungen allgemein	110.000 €	
Stadtbauamt – MAP Info	20.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		24.700 €
Rechtliche Dienstleistungen gesamt		24.200 €
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		4.598 €
Leistungen für Geoinformation und Vermessung gesamt		37.300 €
Geoinformation und Vermessung allgemein	17.300 €	
Kanalvermessungen	20.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		7.087 €
Leistungen für Personaldienstleistungen gesamt		110.000 €
(Sachverhalt ist noch nicht abschließend von der Finanzverwaltung entschieden. EWL erwartet Steuerpflicht)		
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		20.900 €
Leistungen für Prüfungen gesamt		7.500 €
Feuerwehr technische Prüfung u. Hilfeleistungen	1.500 €	
Feuerwehr elektrische Prüfungen	1.000 €	
Technisches Gebäudemanagement	5.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		1.425 €

Der Mehraufwand für den EWL beläuft sich auf insgesamt **58.710 €**
(Ohne die Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges aus Teilbereichen)

Für den EWL ergibt sich ein höherer Aufwand im Bereich Verbuchung. Die zukünftig umsatzsteuerpflichtigen Bereiche sind als ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen. Es muss eine saubere Trennung vollzogen werden um den Sachverhalt einer Steuerverkürzung zu vermeiden.

Von Vorteil bei dieser Variante ist, dass es außer der vorgenannten Bildung eines BgA keine organisatorische Änderung in personeller Hinsicht notwendig ist. Für die gewerblichen Beschäftigten kommt es zu keiner Veränderung.

Variante 1: Komplette AöR wird wieder Eigenbetrieb der Stadt Landau

Durch die Rückführung der AöR in einen Eigenbetrieb entfällt die juristische Selbständigkeit der AöR. Der Eigenbetrieb ist wieder Teil der juristischen Person der Stadt Landau in der Pfalz. Die Leistungserbringung innerhalb der Organisation einer juristischen Person ist nicht steuerbar. Somit unterliegt die Leistungserbringung nicht der Umsatzbesteuerung. Dabei werden nicht nur Leistungen des EWL für die Stadtverwaltung von der Umsatzsteuer befreit, sondern auch Leistungen der Stadtverwaltung für den EWL.

Mit der Rückführung der AöR gehen aber die strukturellen Vorteile der AöR verloren. Dies ist die gesteigerte Verantwortung des Vorstandes mit schnelleren Entscheidungswegen. Der EWL hat einen jährlichen externen Umsatz von rund 21,2 Mio. Euro. Davon erbringt der EWL-Bauhof für die Stadt Leistungen in der Größenordnung von rund 3,1 Mio. Euro. Somit würde für einen Umsatzanteil von 14,6 % die bewährte Organisationsform der AöR aufgegeben werden.

Weiterhin unterliegt der Wirtschafts- und Stellenplan der AöR nicht der kommunalaufsichtlichen Prüfung im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Stadtverwaltung Landau. Somit können gerade im Bereich des Bauhofes leichter Investitionen in den Fuhr- und Maschinenpark getätigt werden. Bei der Übernahme des Bauhofes in die AöR bestand ein großer Nachholbedarf durch den veralteten Maschinen- und Fuhrpark. Es ist zu befürchten, dass diese Situation wieder eintritt.

Weiterhin werden dann zukünftig auch die Stellen des EWL im Stellenplan der Stadtverwaltung zu führen sein und sind auch durch die ADD zu genehmigen.

Dem Vorteil der vollständigen Steuerfreiheit im Leistungsaustausch stehen organisatorische Nachteile beim EWL, aber auch bei der Stadt Landau gegenüber.

Variante 2: Kompletten Bauhof als städtischen Eigenbetrieb neu gründen

Der komplette Bauhof wird aus dem EWL ausgegliedert und wieder bei der Stadtverwaltung als rein städtischer Eigenbetrieb gegründet. Dadurch werden alle Leistungen des Eigenbetriebes für städtische Dienststellen umsatzsteuerfrei. Allerdings unterliegen dann Leistungen des städtischen Eigenbetrieb Bauhof für den EWL der Umsatzsteuer, wie nachfolgend berechnet.

Abfallwirtschaft gesamt		860.000 €
Müllabfuhr	843.000 €	
Stadtreinigung	12.000 €	

Straßenunterhalt	5.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		163.400 €
Straßenreinigung gesamt		321.000 €
Stadtreinigung	320.000 €	
Straßenunterhalt	1.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		60.990 €
Service gesamt		1.000 €
Grünpflege	1.000 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		190 €
Abwasserbeseitigung gesamt		13.000 €
Stadtreinigung	200 €	
Straßenunterhalt	12.800 €	
Mehraufwand Umsatzsteuer auf vorstehende Leistungen		2.470 €

Die Umsatzsteuer führt, wo es keine entsprechende Möglichkeit der Verrechnung mit einer Vorsteuer gibt, zu einer Verteuerung der Leistungen für den EWL. Der Mehraufwand wird auf rund 200 T€ geschätzt. So werden die Abfall- und Straßenreinigungsgebühren ansteigen. Auch der städtische Anteil an der Straßenreinigung (öffentliches Interesse) wird steigen.

Der Bauhof ist dann zukünftig komplett im städtischen Haushalt, einschließlich Stellenplan, verankert. Investitionen in den Fuhrpark, Gebäude etc. konkurrieren mit anderen städtischen Investitionen bei einem unausgeglichenen Haushalt (limitierte Kreditlinie). Von Seiten der Stadt ist dann eine entsprechende Organisationsstruktur zu schaffen, von der Werkleitung bis zum Arbeitsschutz. Alternativ könnte auch der EWL die Betriebsführung für den Bauhof übernehmen. Dies stellt eine Leistung dar, die einer Umsatzbesteuerung unterliegt. In der Summe ergibt sich hierdurch eine deutlich geringere Steuerlast für die Stadt gegenüber der Variante 0.

Variante 3: Teil des Bauhofs als städtischen Eigenbetrieb neu gründen

Die Bereiche des Bauhofes, die Leistungen für die Stadtverwaltung Landau ohne mandatierte Aufgabenübertragung erbringen, werden in einen Eigenbetrieb Bauhof der Stadtverwaltung Landau überführt. Dies wären folgende komplette Sparten:

Straßenunterhalt mit	13 Personen
Grünflächenpflege mit	12 Personen
Stadtteilservice mit	10 Personen
Parkscheinautomaten mit derzeit	1 Person
Winterdienst (kein eigenes Personal)	
Gewässerunterhalt mit einem Stellenanteil von einem Drittel	

Noch zu entscheiden ist, ob ein Teil der Sparte Stadtreinigung (eine oder zwei Personen) auch in den Eigenbetrieb eingegliedert werden, damit auch die Leerung von

öffentlichen Papiereimern und Reinigungsleistungen außerhalb der öffentlichen satzungsgemäßen Straßenreinigung umsatzsteuerfrei ausgeführt werden können. Hier gibt es allerdings einen Prüf-Auftrag des Stadt- und Verwaltungsrates zur Zusammenlegung aller öffentlichen Reinigungsleistungen zu einer verantwortlichen Stelle. Hier sind noch Detaildaten der betroffenen Fachämter zur genauen Lage und Zahl der Reinigungsobjekte notwendig. Wird der EWL als verantwortliche Stelle festgelegt, kann dies als delegierende Übertragung der Aufgabe angesehen werden. In Folge dessen würde die Abrechnung mit Umsatzsteuer entfallen.

Der Bereich Winterdienst für die Kernstadt wird i.d.R. vornehmlich aus der dafür zuständigen Sparte Straßenunterhalt geleistet und bei Bedarf durch Personen aus der Sparte Grünflächenpflege ergänzt. In den Ortsteilen wird der händische Winterdienst durch die Sparte Stadtteilservice geleistet. Somit wäre der Winterdienst in normalen Wintertagen durch Personen gewährleistet, die dem städtischen Eigenbetrieb zugeordnet wären, wodurch keine Mehrwertsteuer anfällt. In besonders harten Wintern aber werden auch Personen aus dem Bereich Parkscheinautomaten und Stadtreinigung als „Handtruppe“ eingesetzt, was dann - je nach Zuordnung - in geringem Ausmaß zu Umsatzsteuer führen wird.

Ebenso gibt es Mischverhältnisse im Bereich des Wochenenddienstes für die Stadtreinigung. Auch hier werden Personen aus den Bereichen Straßenunterhalt, Grünflächenpflege und Stadtsauberkeit eingesetzt, um die Belastung durch Wochenenddienste für die Beschäftigten zu verteilen. Je nach Zuordnung wird auch hier dann Umsatzsteuer fällig, dann jedoch i.d.R. durch den EWL an die Stadt zu entrichten.

Nicht übergehen in den Eigenbetrieb soll das Gehöft, die Maschinen sowie Handwerkszeug und Fuhrpark. Das Anlagevermögen soll im Eigentum der AÖR verbleiben und über eine Miete an dem städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Diese Miete ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Allerdings kann die Miete für das Gehöft als Vermögensverwaltung umsatzsteuerfrei gestaltet werden. Somit verbleibt nur noch die Vermietung des Fuhr- und Maschinenparkes. Auf Grund der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei der Beschaffung und des Unterhalts ergeben sich mittelfristig keine Mehrkosten durch die Besteuerung.

Vorgeschlagen wird, dass der EWL mit der Betriebsführung des Eigenbetriebes betraut wird. Diese Leistung unterliegt dann allerdings der Umsatzsteuer. Der Mehraufwand für die Stadt Landau liegt, ohne Berücksichtigung der Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs bei der Stadt, bei rund 70 TEuro.

Variante 4: Komplette Aufgabenübertragung auf den EWL

Dem EWL werden Aufgaben des Unterhalts per Satzung übertragen im Sinne einer delegierenden Aufgabenübertragung. Somit ist die Aufgabe zukünftig nicht mehr bei der Stadt direkt angesiedelt, sondern beim EWL. Zur Wahrnehmung der Aufgabe benötigt der EWL Finanzmittel. Diese müssen von der Stadt bereitgestellt werden. Hierdurch ergeben sich keine Mehrkosten durch die Stadt, da Bereitstellung der Finanzmittel steuerfrei ist.

Die Aufgabenübertragung hat organisatorische Folgen. Es müssen die Beschäftigten aus bisher zuständigen Fachämtern dem EWL zugewiesen werden, z. B. die zuständigen Personen für die Kontrollen und Betreuung der Pflege von Grünflächen aus dem Umweltamt sowie die zuständigen Personen für den Unterhalt der Wege und Plätze (Kontrolleure) aus dem Stadtbauamt etc.

Durch die organisatorische Änderung entfällt die Schnittstelle zwischen den gewerblich Beschäftigten und den Kontrolleuren / Auftraggebern. Somit kann durch bessere Kommunikation eine bessere Aufgabenerledigung erreicht werden (Beispiel Zweibrücken). Allerdings verschlechtert sich zugleich der Austausch zwischen den verbleibenden Bereichen Neubau in den Fachämtern und der Unterhaltsstelle beim EWL. Somit steht der Verbesserung einer Schnittstelle eine deutliche Verschlechterung einer anderen Schnittstelle gegenüber.

Der Stellenplan der Stadt wird entlastet zu Gunsten des Stellenplans des EWL.

Zusammenfassung der unterschiedlichen Varianten

Nachfolgend wurden die Auswirkungen der einzelnen grundsätzlichen Varianten in einer Tabelle übersichtlich zusammengefasst. Die Varianten 0, 3 und 4 haben nominal die gleiche Bewertung mit drei Minuszeichen. Die Variante 3 stellt sich allerdings als „mildeste“ Form der Lösung dar, da es zu keinen größeren Veränderungen kommt (doppelte Minuszeichen).

	Varianten				
	Variante 0 Keine Änderung Orga- Struktur	Variante 1 AöR kompletter Eigenbetrieb	Variante 2 Abspaltung kompletter Bauhof als städtischer Eigenbetrieb	Variante 3 Abspaltung Teil Bauhof als städtischer Eigenbetrieb	Variante 4 Volle Aufgaben- übertragung an AöR
Kriterien					
Monetärer Aufwand Stadt	--	0	0	-	0
Monetärer Aufwand EWL	-	0	-	-	-
Belange Beschäftigte EWL	0	--	--	-	0
Belange Beschäftigte Stadt	0	0	0	0	--
Flexibilität Orgastruktur EWL	0	--	--	0	+
Verbesserung Aufgabenerledigung Stadt	0	-	+	0	--
Verbesserung Aufgabenerledigung EWL	0	-	--	0	+

-- deutliche Verschlechterung - geringe Verschlechterung
 0 unverändert
 + geringe Verbesserung ++ deutliche Verbesserung

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Der EWL und die mit ihm arbeitenden Fachämter bevorzugen die Variante 3. In dieser Variante ist der Ausgleich zwischen der finanziellen Belastung und der organisatorischen Eingriffe in einem akzeptablen Bereich.

Umsetzung der bevorzugten Variante

Folgende Schritte sind nach der Beschlussfassung im Verwaltungs- und Stadtrat vorgesehen:

- Detailausgestaltung mit den zuständigen städtischen Ämtern und Abteilungen
- Verbindliche Aussage Finanzverwaltung
- Erarbeitung einer Satzung für den neu zu gründenden Eigenbetrieb
- Beteiligung Gleichstellungsbeauftragte EWL
- Beteiligung Personalvertretung EWL (abgebende Körperschaft)
- Beteiligung Personalvertretung Stadt (aufnehmende Körperschaft)
- Beteiligung Gleichstellungsbeauftragte Stadt
- Abstimmung der Satzung mit der Kommunalaufsicht bei der ADD in Trier
- Eventuell Einbindung Gewerkschaft und VKA zur Erarbeitung eines Überleitungstarifvertrages, rechtlich jedoch nicht zwingend notwendig
- Beschlussfassungen im Verwaltungsrat und Stadtrat.

Bis spätestens zum 31.12.2022, mit Ablauf der Optierungsfrist, muss der neue Eigenbetrieb gegründet sein.

Finanzielle Auswirkung

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:
Begründung:

Ja / Nein

Anlagen:

Gutachten PriceWaterhouseCoopers

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Gebäudemanagement
Hauptamt
Stadtbauamt
Umweltamt

Schlusszeichnung:

